



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Initiativstellungnahme Nr. 31 September 2015

zur Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung beendeter nichtehelicher Lebensgemeinschaften

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht:

Rechtsanwältin Ulrike Börger, Vorsitzende
Rechtsanwalt Armin Abele
Rechtsanwalt Jan Christoph Berndt
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue
Rechtsanwältin Brigitte Hörster
Rechtsanwältin Gabriele Küch
Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz (Berichterstatlerin)
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwältin Beate Winkler

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FPR, FamRZ, FuR, ZFE, Kind-Prax, FamRB

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Initiativstellungnahme

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist derzeit bei den allgemeinen Zivilgerichten und nicht beim Familiengericht angesiedelt.

Als seinerzeit das „Große Familiengericht“ geschaffen wurde, sind diesem alle Familienstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe zugesprochen worden. Dazu gehörte jedoch ausdrücklich nicht die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Die Streitigkeiten zwischen ehemals miteinander Verlobten werden hingegen vor dem Familiengericht ausgetragen.

Wenn jedoch Verfahren die Auseinandersetzung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften betreffend beim Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt werden, so sind diese nicht (mehr) dem II. Zivilsenat des BGH, dem die Zuständigkeit für das Gesellschaftsrecht obliegt, sondern dem XII. Zivilsenat des BGH, der sich mit Familiensachen beschäftigt, zugewiesen. Mit diesem Zuständigkeitswechsel innerhalb des BGH erfolgte auch eine Änderung in der Rechtsprechung zur Auseinandersetzung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hin zu einer mehr und mehr familienrechtlich geprägten Rechtsprechung.

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet ausdrücklich die Notwendigkeit, diese Streitigkeiten auch bereits in 1. Instanz vor dem Familiengericht zu führen, da dort die entsprechende Fachkompetenz vorhanden ist.

Die Zuständigkeitskonzentration ist auch wegen der bereits bestehenden Zuständigkeit des Familiengerichts für sämtliche Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz angezeigt. Für die Gewaltschutzverfahren wurde eine Eheschließung ebenfalls für entbehrlich erachtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.11.1992, 1 BvL 8/87 (FamRZ 1993, Seite 164, 168), die weiterhin Gültigkeit hat, die nichteheliche Lebensgemeinschaft wie folgt definiert:

Gemeint ist also eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.

Danach ist für eine solche Lebensgemeinschaft weniger ein räumliches Zusammenleben oder ein gemeinsamer Haushalt von Bedeutung als vielmehr eine Verflechtung der Lebensbereiche im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. (BGH, Urteil vom 31.10.2007, XII ZR 261/04)

Diese Definition ist selbstverständlich aus heutiger Sicht auch auf Lebensgemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren zu erstrecken.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt deshalb an, § 266 FamFG, der die sonstigen Familiensachen definiert, dahingehend zu ergänzen, dass das Familiengericht auch für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften zuständig ist.
